

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2004)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventloulaltee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Der Vorsitzende

24105 Kiel, 27.10.2004

Unser Zeichen: zi
(bei Antwort bitte angeben)

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5123

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des II. Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 15/3549)

Schreiben von Staatssekretär Lorenz vom 12. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Beran,

die kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein nehmen die Gelegenheit wahr, gemeinsam zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

In dieser Stellungnahme konzentrieren wir uns auf Art. 3 Nr. 5 des Gesetzentwurfes und die damit verbundenen finanziellen Folgewirkungen. Soweit es die übrigen Artikel des Ausführungsgesetzes betrifft, verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vom 03. September 2004 sowie auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages 01. September 2004 (beigefügt als **Anlage 1 und 2**).

I. Vorbemerkungen

Art. 3 Nr. 5 des Gesetzentwurfes sah vor, § 27 FAG zu streichen. Aufgrund des § 27 FAG haben sich die Gemeinden an den Kosten der Kreise als örtlicher Träger der Sozialhilfe und an den Kosten der Grundsicherung im Alter in Höhe von 30 % beteiligt. Hinzu kommt eine Gemeindebeteiligung in Höhe von 30 % für Leistungen an Asylbewerber der Kreise gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, in dem auf § 27 FAG verwiesen worden ist.

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Durch den Wegfall des § 27 FAG entstehen Refinanzierungsbedarfe bei den Kreisen, die, wenn sie über eine Erhöhung der allgemeinen Kreisumlage ausgeglichen werden, zu erheblichen Verwerfungen innerhalb des kreisangehörigen Bereichs führen können. Hinzu kommt, dass die Umsetzung des SGB II (Hartz IV) zu einer weiteren Steigerung der Kreisumlagesätze führen könnte. Dies ist politisch nicht durchsetzbar.

Vor diesem Hintergrund haben es die kommunalen Landesverbände begrüßt, dass der Innen- und Rechtsausschuss in seiner Sitzung vom 29. September 2004 das Innenministerium darum gebeten hatte, Alternativen zu einer Anhebung der Kreisumlage für den Wegfall der Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen der Kreise als örtliche Träger der Sozialhilfe, als Träger der Grundsicherung und den Aufwendungen der Kreise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Gemeindebeteiligung) darzustellen und zu bewerten.

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 12.10.2004 eine quotale Beteiligung des kreisangehörigen Bereichs an den von den Kreisen zu erbringenden Leistungen nach § 22 SGB II vorgeschlagen.

Nach eingehenden Beratungen sehen die kommunalen Landesverbände das Instrument einer quotalen Beteiligung an den Kosten der Unterkunft als sachgerecht an.

Aus Sicht der Städte, Gemeinden und Kreise sollte die Finanzierungsregelung folgende Ziele verfolgen:

- Im Zuge von Hartz IV sollte es zu einer Entlastung gleichermaßen der Kreise und der kreisangehörigen Kommunen kommen.

Finanzielle Verwerfungen zwischen den kreisangehörigen Kommunen, die zum Ergebnis hätten, dass die weit überwiegende Zahl der schleswig-holsteinischen Kommunen im Ergebnis bei Hartz IV mit einer finanziellen Belastung herauskommt, sind zu vermeiden.

- Ausgangspunkt ist dabei die Annahme, dass alle Kommunen durch das SGB II eine Kostenentlastung erfahren. Dies muss durch § 46 SGB II als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens vom 30. Juni 2004 im Wege der Revision sichergestellt werden.
- Den Kreistagen sollte ein Instrument an die Hand gegeben werden, das eine flexible Lösung in den Kreisen ermöglicht.
- Wegen der unterschiedlichen Kommunalstrukturen in Schleswig-Holstein muss es dabei möglich sein, dass in Höhe und Dauer einer Gemeindebeteiligung jeder Kreis die Lösung findet, die zu den regionalen Besonderheiten am besten passt.
- Eine solche Lösung muss es auch ermöglichen, dass die jährliche unterschiedliche Entwicklung bei den Kosten der Unterkunft (Zunahme/Abnahme) für den jeweiligen Kreis berücksichtigt wird.

- Die neue Regelung darf nicht zu einem allgemeinen Finanzierungsinstrument für die Kreishaushalte werden, sondern sollte der Vermeidung von finanziellen Verwerfungen und einer sachgerechten Interessensbeteiligung der Wohnsitzkommunen dienen. Dafür ist die Festlegung eines bestimmten Höchstsatzes für die Gemeindebeteiligung angemessen.

II. Vorschlag und Begründung

1. Regelungsvorschlag für eine quotale Beteiligung des kreisangehörigen Bereiches an den von den Kreisen zu tragenden Leistungen nach § 22 SGB II

Ausgehend von diesen Überlegungen schlägt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände dem Landtag übereinstimmend folgende Finanzierungsregelung vor:

§ xy

Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Kreise können durch Satzung bestimmen, dass die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen bis zu 23 % der von ihnen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II erstatten. Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge ist die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land an die Kreise gewährte Ausgleichsbetrag für die entstehende Entlastung des Landes jeweils in voller Höhe von den Leistungen nach Satz 1 abzusetzen. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 wird von den Kreisen für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. § 28 Abs. 4 FAG gilt entsprechend.

(3) Die Kreise können auf die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Absatz 1 Abschläge anfordern.

2. Begründung

Der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände wird die oben beschriebenen Anforderungen an eine Finanzierungsregelung sicherstellen.

Der Prozentsatz einer quotalen Beteiligung muss in das Satzungsermessen der Kreise gestellt sein. Der Prozentsatz sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden, weil die Unterkunftskosten in den Kreisen jeweils unterschiedlich sind. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass vor Ort eine angemessene und interessengerechte Regelung über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden über die zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente gefunden wird.

Der Prozentsatz für eine quotale Beteiligung der Städte und Gemeinden wird auf höchstens 23 % begrenzt. Dieser Prozentsatz ist Ergebnis der Verhandlungen zwischen den kommunalen Landesverbänden über einen interessengerechten Ausgleich.

Grundlage für diese Begrenzung ist das Ergebnis des Vermittlungsausschusses, die quotale Beteiligung des Bundes in Höhe von z.Zt. 29,1 %, die zugesagte und über § 46 SGB II erfolgende Revision sowie die Weitergabe der durch Hartz IV entstehenden Entlastung des Landes.

Ausgegangen wurde von einer zugesicherten Entlastungswirkung von durch Hartz IV 2,5 Mrd. € bundesweit und 150 Mio. € landesweit. Es wird Aufgabe der Revision sein, festzustellen, ob die Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen nach § 22 SGB II ausreicht die Gesamtentlastung zu erreichen.

Für den Fall, dass über die Revision nach § 46 SGB II, die zum 01. März 2005 und 01. Oktober 2005 stattfinden wird, die zugesagte Entlastung nicht erreicht wird, muss in Schleswig-Holstein im Jahre 2005 mit Wirkung für das Jahr 2006 nachgesteuert werden, um Belastungswirkung erneut in Ausgleich zu bringen.

Der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände präzisiert aus diesem Grund auch die Formulierung aus dem Regelungsvorschlag der Landesregierung. **Die kreisangehörigen Städten und Gemeinden sollen im Rahmen einer Quote nur an denjenigen Kosten beteiligt werden, für die die Kreise nicht von anderer Stelle Erstattungen oder Ausgleichsbeträge erhalten (Netto-Kosten).** Deshalb sind von den Leistungen der Kreise die Beteiligung des Bundes und der Ausgleichsbetrag, den das Land aufgrund seiner Entlastungen an die Kommunen weitergibt (vgl. Schreiben des Finanzministers Dr. Stegner an die kommunalen Landesverbände vom 20. September 2004) abzusetzen.

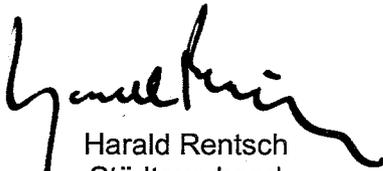
Entgegen dem Vorschlag der Landesregierung soll eine pflichtige Abschmelzung der quotalen Beteiligung nicht durch den Gesetzgeber vorgegeben werden, sondern dem Satzungsermessen der Kreise vorbehalten bleiben. So kann vor Ort über die angemessene Höhe der quotalen Beteiligung in Abhängigkeit der Entwicklung der von den Kreisen zu erbringenden Leistungen nach § 22 SGB II entschieden werden.

Nach unserer Auffassung bietet der Gesetzesvorschlag die Grundlage für eine von allen kommunalen Landesverbänden getragene Umsetzung der sich aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) ergebenden Finanzwirkungen zwischen Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Es besteht die Bereitschaft sich für diese Lösung in dem jeweiligen Mitgliederbereich gemeinsam einzusetzen.

Wir würden es deshalb begrüßen, wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag sich dem von den kommunalen Landesverbänden entwickelten Vorschlag anschließen kann.

Da der Innen- und Rechtsausschuss in dieser Angelegenheit mitberatender Ausschuss ist, haben wir uns erlaubt, der Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses eine Abschrift dieses Schreibens direkt zuzuleiten. Zudem haben die Fraktionsvorsitzenden der im Schleswig-Holstein Landtag vertretenen Parteien, der SSW sowie der Innenminister und der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Rentsch
Städteverband
Schleswig-Holstein



Jan-Christian Erps
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag



Jörg Bülow
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städteverband Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- Reventiuallee 6 - 24105 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
VII 226
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Unser Zeichen: 50.21.04 ro-zö
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 03.09.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Ihr Schreiben vom 25.08.2004; AZ VII 226

Sehr geehrter Herr Dr. Haass,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Wir begrüßen, dass sich das Land Schleswig-Holstein zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen in Höhe von bundesweit 2,5 Mrd. Euro bekennt und den Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft vollständig an die Kommunen weiterleiten wird. Ebenso zu begrüßen ist die Absicht des Landes, seine Netto-Entlastungen an die Kommunen weiterzuleiten.

Insoweit fordern wir das Land auf, das Verfahren zur Abrechnung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft mit dem Bund einvernehmlich mit den kommunalen Landesverbänden festzulegen.

Das Land wird außerdem aufgefordert, zusammen mit dem Gesetzentwurf ein Konzept vorzulegen, wie die nötigen schleswig-holsteinischen Daten so gesammelt, verarbeitet und weitergegeben werden können, dass der im SGB II vorgesehene Revisionsmechanismus zur Berechnung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft schnell und so treffsicher wie möglich wirken kann.

Hinsichtlich der Weitergabe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld sehen wir den derzeitig diskutierten Netto-Entlastungsbetrag von 26,85 Mio. Euro noch als vorläufig an.

Wir weisen darauf hin, dass die Einsparungen des Landes nach seinen Feststellungen tatsächlich 55,4 Mio. € betragen. Ohne unsere Mitwirkung hat das Land im Gesetzgebungsverfahren des Bundes jedoch zugestimmt, dass eine Sonderentlastung der neuen Bundesländer in Höhe von 800 Mio. € ausschließlich zu Lasten der Kommunen finanziert wird. Dadurch reduziert sich die Entlastung der Kommunen um 26,7 Mio. € auf 26,85 Mio. €.

Dieses bedauern wir.

Wir fordern das Land auf, die Höhe dieses Einsparungsbetrages zu überprüfen und auf der Basis von Spitzabrechnungen eine Revision vorzusehen.

Zum Verfahren zur Weitergabe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld folgen wir dem Vorschlag des Landes, Abschlagzahlungen nach einem kombinierten Schlüssel aus dem Mehrjahresdurchschnitt des allgemeinen Wohngeldes und des besonderen Mitzuschusses zu bilden und hierauf Abschlagzahlungen bis etwa Oktober 2005 zu leisten und darauf folgend durch eine Koppelung an die tatsächlichen Unterkunftskosten Spitzabrechnungen vorzunehmen.

2. Zu den Inhalten des Gesetzentwurfs nehmen wir angesichts der kurzen Frist zunächst vorbehaltlich späterer Ergänzungen im Einzelnen wie folgt Stellung:

2.1 Zu Art. 1, § 1 – Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die kommunalen Träger sind nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 22 und 23 Abs. 3 für folgende Aufgaben zuständig:

- Die Betreuung Minderjähriger oder behinderter Kinder durch die häusliche Pflege der Angehörigen
- Die Schuldnerberatung
- Die psychosoziale Betreuung
- Die Suchtberatung
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, Erstausrüstungen für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Bei diesen Aufgabenbereichen handelt es sich bei den ersten vier Punkten um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Den Bereich der Unterkunftskosten definieren wir als staatliche Aufgabe. Wenn sich auch Ansätze in der örtlichen Daseinsfürsorge finden lassen, die eine Einordnung in den eigenen Wirkungskreis möglich erscheinen lassen, so bleibt allerdings im Ergebnis gerade auch mit Blick auf die Einordnung der Grundsicherung im Alter festzuhalten, dass die enge "Wohnungsfürsorge", die als eigener Wirkungskreis zu definieren ist, mit der Verpflichtung zur Tragung der Unterkunftskosten aller ALG II-Bezieher weit überschritten wird.

Damit könnte diese Aufgabe u. E. dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet werden. Für diesen Fall wäre im Landesausführungsgesetz entsprechend zu differenzieren. Sofern die Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden, sind die daraus resultierenden finanziellen Konsequenzen (Konnextität) zu beachten.

2.2 Art. 1, § 3 – Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise

Nach dem Rechtsverständnis des SGB II ist eine Heranziehung im Rahmen der Delegation nur für die den Kreisen obliegenden Aufgaben möglich. Dieses sind die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Die nur für alle kreisangehörigen Kommunen einheitlich mögliche Delegation nur eines Teiles der Leistungen (nämlich Kosten der Unterkunft) macht allerdings wenig Sinn, da ein gemeinsamer Leistungsbescheid nach dem Gesetz das Ergebnis sein muss. Wenn einzelne Aufgaben ortsnah durch die kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen werden sollen, sollten vertragliche Kooperationsformen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II zwischen der Arbeitsgemeinschaft und den kreisangehörigen Kommunen angestrebt werden, wenn die notwendigen Außenstellen nicht durch die Arbeitsgemeinschaft oder den optierenden Kreis selbst gebildet werden sollen. Alle vertraglichen Regelungen müssen nach unserem Verständnis im gegenseitigen Einvernehmen bei voller Kostenerstattung geschlossen werden.

Nach unserer Auffassung ist im Fall der Option eine Delegation der Aufgaben aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (z. B. ALG II) aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen. **Die Regelung in § 3 Abs. 2 lehnen wir ab, weil dies im Ergebnis zu der von uns bisher abgelehnten Kommunalisierung der Aufgaben der Langzeitarbeitslosigkeit auf die örtliche Ebene führen würde.**

Unbeschadet dessen begrüßen wir die Regelung in § 3 Abs. 3 des Entwurfs, wonach eine Erstattung der Aufwendungen nach § 91 SGB X erfolgen soll. Diese Regelung ist gleichwohl nur erforderlich, wenn der Landesgesetzgeber an den übrigen Maßgaben des § 3 festhalten sollte.

2.3 Zu Art. 1, § 5 – Ausgleichsleistungen

Wir verweisen auf unsere allgemeinen Ausführungen in Ziffer 1.

2.4 Zu Art. 2 – Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

Wir begrüßen diese Regelung i. V. m. der Möglichkeit einer Übertragung auf Antrag der Ämter und Gemeinden auf die Kreise i. S. v. Art. 2 Satz 2.

2.5 Zu Art. 3 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

2.5.1 Zu Nr. 1 und 3

Wir fordern, den Vorwegabzug im Rahmen des Sozialhilfelastenspitzenausgleichs ab 01.01.2005 entfallen zu lassen, weil hierfür die Grundlage entfallen ist. Es muss allerdings noch abgewartet werden, welche Kommunen nach den Verschiebungen im Rahmen der neuen Gesetzeslage Gewinner oder Verlierer sind. Deshalb wäre es sachgerecht, diese 11 Mio. Euro zunächst einmal als "Feuerwehrfonds" vorzuhalten. Insoweit wird der Intention des Art. 3 Nr. 1 und 3 des Entwurfs zum Ausführungsgesetz mit der Maßgabe zugestimmt, dass der Verteilungsmaßstab erst am Ende des Jahres 2005 erarbeitet werden soll.

2.5.2 Zu Art. 3 Nr. 2 – Abschmelzung der Festbeträge bei Kreisschlüsselzuweisungen

Wir erkennen an, dass die Änderung des FAG durch Art. 3 Nr. 2 des Entwurfs zum Ausführungsgesetz sachgerecht ist, da durch den weitestgehenden Fortfall der Hilfe zum Lebensunterhalt ein wichtiger Grund für die Verwerfungen in den Belastungen entfallen ist und diese Beträge nicht mehr in die Kreisschlüsselzuweisungen mit aufge-

nommen werden müssen. Ohnehin war eine Abschmelzung der Beträge bis zum Jahre 2008 vorgesehen.

2.5.3 Zu Nr. 5

Die im Gesetzentwurf gegebene Begründung für die Streichung von § 27 FAG erscheint uns sachgerecht.

Die 30%ige Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den Kosten der Kreise für die verbleibende Hilfe zum Lebensunterhalt und die Altersgrundsicherung sowie für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird damit entfallen.

Der Wegfall der 30%igen Beteiligung aus den Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt ist vor allem deshalb sachgerecht, weil bei der Bildung von Sozialdienstleistungszentren kein Bezug mehr in der Bearbeitung zwischen den Gemeinden und dem Kreis besteht. Außerdem gibt es bei den verbleibenden Aufgaben kaum noch Möglichkeiten für die Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, durch die Intensität der Aufgabenerledigung auf die Höhe der Kosten Einfluss zu nehmen.

Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, ob und in welcher Höhe auch nach Wegfall des § 27 FAG den Haushalten der Kreise Mittel zugeführt werden müssen. Jedenfalls sieht der Gesetzentwurf laut Begründung eine Konzentration des Interkommunalen Finanzausgleichs auf die Kreisumlage vor. Der Gesetzentwurf enthält jedoch keine Aussagen dazu, welche Verteilungswirkung eine solche Konzentration hätte. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, diese Konsequenzen darzustellen und ggf. mögliche Alternativen vorzuschlagen.

2.6 Zu Art. 4 bis 6 des Entwurfs stimmen wir zu.

- 2.7 Darüber hinaus machen wir in dem erweiterten Zusammenhang der Kostenverantwortung der Kreise für die Kosten der Unterkunft darauf aufmerksam, **dass wir eine quotale Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft ablehnen.** Es sollte in diesem Zusammenhang keine Vorfestlegung für eine Regelung der interkommunalen Verteilungswirkung der Entlastungen im FAG geben.

Es war das Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe die Kommunen zu entlasten. Aus diesem Grund war die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe Bestandteil der Gemeindefinanzreform im Jahre 2003.

Es ergibt sich auch kein zwingendes Bedürfnis für die Fortführung der bisher in § 27 FAG enthaltenen Regelung für die Beteiligung an den Unterkunftskosten, wenn bei den Kreisen, ebenso wie bei den kreisfreien Städten durch die Reformen am Arbeitsmarkt eine Entlastung eintritt.

Inwieweit die Entlastungswirkung bei den Kreisen nur zu einem verhältnismäßig kleineren Anteil eintreten werden, muss anhand nachvollziehbaren Datenmaterials ermittelt werden. Erst dann können gesetzgeberische Konsequenzen gezogen werden.

Dabei ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass in der Vergangenheit die tatsächliche Belastung der Kreise an den Sozialhilfekosten aufgrund der Wirkung des quotalen Systems höher war, weil sich die Kreise § 6 a AG-BSHG als örtlichen Träger der Sozialhilfe an den Kosten des überörtlichen Trägers mit 61,00 v. H. beteiligt haben. Dieser Umstand muss bei der Betrachtung außer Betracht bleiben, weil es nicht Aufgabe der zukünftigen Regelung sein kann, dass der kreisangehörige Bereich die Kostenlast für die Fehlentwicklungen des quotalen Systems aus der Vergangenheit trägt.

Schließlich spricht noch ein gewichtiges Argument gegen eine quotale Kostenbeteiligung des kreisangehörigen Bereichs an den künftigen Kosten der Unterkunft. Ob die Entlastung für die Kommunen ausreichend ist, muss aufgrund der Revision entschieden werden. Entlastungsansprüche richten sich in diesem Zusammenhang an den Bund und nicht an den kreisangehörigen Bereich.

Auf der Grundlage von verlässlichen Berechnungen über die interkommunale Verteilungswirkung der Be- und Entlastungen müssen die Gespräche zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geführt werden.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag



Harald Rentsch
Städteverband Schleswig-Holstein

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

Additionally, it is noted that regular audits are essential to identify any discrepancies or errors early on. This proactive approach helps in maintaining the integrity of the financial statements and prevents any potential issues from escalating.

The second section focuses on the role of technology in modern accounting. It highlights how software solutions have streamlined various processes, from data entry to report generation. This not only saves time but also reduces the risk of human error.

However, it is also stressed that while technology is a powerful tool, it should not replace the expertise of a professional accountant. The human element is crucial for interpreting the data, understanding the underlying business context, and providing strategic advice.

In conclusion, the document underscores the need for a balanced approach to financial management. Combining rigorous record-keeping, regular audits, and the use of technology with professional expertise is the key to achieving accurate and reliable financial results.

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
401.03; 403.51; 970.12; 970.53

Anlage 2

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventioulallee 6 v. 24105 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr

Herrn Dr. Jens Haass - VII 2 -
Postfach 7128

24171 Kiel

Kiel, 01.09.2004 E/Ht/Sch

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

hier: Beteiligung der Kommunalen Landesverbände – Ihr Schreiben vom 25. August 2004

Sehr geehrter Herr Dr. Haass,

den von Ihnen mit o. g. Schreiben übersandten Gesetzentwurf haben wir zur Kenntnis genommen. Angesichts der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsvorhabens sind wir durchaus nach wie vor bereit, uns innerhalb einer verkürzten Frist zu dem Entwurf zu äußern. Eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einer Woche zu diesem sehr komplexen Vorhaben ist jedoch schlicht nicht möglich. Da uns seitens der Landesregierung ein ordnungsgemäßes Anhörungsverfahren mehrfach zugesichert wurde, gehen wir davon aus, dass wir uns auch in der 37. KW noch werden äußern können und dieses von der Landesregierung auch noch berücksichtigt wird.

Lediglich zu einigen Punkten des Gesetzentwurfes möchten wir Folgendes anmerken:

Zu Artikel 1 § 1

Der Vorschlag, die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende als **pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe** den Kreisen/kreisfreien Städten zu übertragen, findet die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, sofern die daraus folgenden finanziellen Konsequenzen (Konnexitätsprinzip) bei den zukünftigen Finanzregeln beachtet werden.

Zu Artikel 1 § 3

Die in § 3 Abs. 3 vorgesehene Kostenerstattungsregelung lehnt der Schleswig-Holsteinische Landkreistag ab. Sie wird dem Gesamtregelungskomplex der Hartz-Gesetze nicht gerecht und stellt sich insofern als nicht ausgewogen dar. Die vorgesehene Erstattungsregelung stellt sich im Übrigen im deutlichen Gegensatz zu der bisherigen Finanzverteilungsregelung nach dem BSHG.

Die Kosten der Unterkunft waren bisher schon nach § 12 BSHG wesentlicher Inhalt der Sozialhilfeleistungen, für die die Kreise und der kreisangehörige Raum mit aufkommen sind. Diese Kostentragungsregelung soll durch die vorgesehene Änderung in § 3 Abs. 3 aufgehoben werden, ohne dass erkennbar ist, wie die durch die Hartz-Gesetze eintretenden Be- und Entlastungswirkungen auf die kommunalen Haushalte zukünftig geordnet werden sollen. Entgegen den Intentionen in der Kabinettsvorlage vom 08. Juni 2004 und entgegen

- 2 -

der Stellungnahme des Finanzminister Dr. Stegner vom 23. August 2004 gegenüber den Kommunalen Landesverbänden, wonach es **nicht nur im Verhältnis des Landes zu den Kommunen, sondern auch interkommunal dazu kommen muss, dass nach der Umsetzung der Reformgesetze „es keiner Seite schlechter gehen dürfe und die Landesregierung eine faire Lösung auch zwischen den Kommunen anstrebe“**, wird durch die in Absatz 3 getroffene Kostenerstattungsregelung ohne Not eine Weichenstellung vorgenommen, die diesem Ziel entgegensteht.

Wie dem Ministerium bekannt ist, werden die Kreise und kreisfreien Städte durch die Kosten der Unterkunft erheblich finanziell belastet werden, während der kreisangehörige Raum in dreistelliger Millionenhöhe entlastet werden wird (Schätzung ca. 120 – 130 Mio. Euro), ohne dass bislang geklärt ist, wie die kommunalen Entlastungseffekte interkommunal verteilt werden sollen.

Finanzminister **Dr. Stegner** hat denn auch zu Recht gegenüber den kommunalen Landesverbänden festgestellt, dass es bei der Umsetzung der Reformgesetze **keine „Kriegsgewinnler“ geben dürfe**. Vor diesem Hintergrund können die vorgesehenen Gesetzesänderungen des Landes zur Ausführung des SGB II unseres Erachtens nicht isoliert betrachtet und ohne Rücksicht auf die finanziellen Eingriffe in bestehende Finanzströme geregelt werden. Würde man neben den anstehenden Regelungen zu SGB XII auch die Regelungen zur Unterkunft nach SGB II entsprechend den bestehenden Regelungen zum BSHG auf den kreisangehörigen Raum durch eine landesgesetzliche Regelung delegieren können, bestünde die Möglichkeit, eine der bisherigen Regelungen entsprechende Interessenlage herbei zu führen; nicht nur in inhaltlicher Form (Anreizsystem), sondern auch in finanzieller Hinsicht (Belastungs- /Entlastungseffekte).

Einer solchen Interessenlage wird der vorliegende Gesetzesvorschlag nicht gerecht. Er legt frühzeitig Eckpunkte für ein Finanzverteilungssystem fest, ohne eine Antwort darauf zu geben, wie die Landesregierung sich einen „fairen“ Ausgleich der Entlastungswirkung im kommunalen Bereich vorzustellen gedenkt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Schleswig-Holsteinische Landkreistag dem **vorliegenden Vereinbarungsentwurf zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden zu Hartz IV und dem Quotalen System vom 27.08.2004** wohl nur dann wird zustimmen können, wenn das Land seine Führungsverantwortung auch für eine **verteilungsgerechte interkommunale Lösung** erkennt und diese entsprechend **bestätigt**. Wenn die Landesregierung in dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf für sich selbst geltend macht, dass **„sich das Land nicht bereichern will, aber auch nicht zusätzlich belastet werden darf“**, dann gilt dies in gleicher Weise auch für die Kreise in Schleswig-Holstein. Insofern fordern wir die Landesregierung auf, entsprechend den Intentionen in der Kabinettsvorlage vom 08. Juni 2004 für eine eigenständige landesgesetzliche Regelung Sorge zu tragen, die die verschiedensten Interessenlagen „fair“ berücksichtigt. **Das Land hat hier eine Führungsverantwortung und kann die Regelung über die Verteilung der Entlastungen nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen.**

Zu Artikel 1 § 5

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift beschränkt sich auf eine Wiedergabe der Verpflichtung des Landes zur Weitergabe des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft an die kommunalen SGB II – Träger. Da der Anteil quantifizierbar ist, sollte die Vorschrift ergänzt werden um Angaben zur Höhe sowie zu Form und Verteilungsmaßstab der Weiterleitung der Mittel.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Weder die Textfassung noch die Begründung ist insgesamt nachvollziehbar. Aus der Begründung ist nicht zu entnehmen, warum einige Kreise noch Festbeträge erhalten sollen und andere nicht. Wie dargelegt besteht der Festbetrag nicht nur aus sozialhilferelevanten Komponenten. Wo die übrigen Festbetragsanteile (Bsp. Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten) verbleiben ist nicht ersichtlich. Die Kürzungsbeträge sind insofern rechnerisch nicht nachvollziehbar.

Zu Artikel 3 Nr. 5

Der ersatzlosen Aufhebung der Gemeindebeteiligung an den Lasten der Sozialhilfe durch vollständige Streichung des § 27 FAG können wir in dieser Form nicht zustimmen. Bereits

mit Schreiben vom 06.08.2004 an das Innenministerium hatten wir darauf hingewiesen, dass die finanziellen Auswirkungen des SGB II und des SGB XII nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden können. Solange nicht feststeht, ob und in welcher Form auch künftig eine Kostenbeteiligung der Gemeinden an den verbleibenden (und neuen) Aufgaben der Kreise sichergestellt ist, können wir uns zum vorliegenden Vorschlag nicht abschließend äußern. Nach wie vor halten wir eine spezialrechtliche Regelung zum Ausgleich der im kommunalen Bereich entstehenden Be- und Entlastungen für erforderlich.

Zu den übrigen Punkten werden wir wie oben angekündigt in Kürze Stellung beziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christan Erps
(Gf. Vorstandsmitglied)

